

Informationsseite zur Gesplitteten Abwassergebühr

Was ist die Gesplittete Abwassergebühr?

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

der Markt Eslarn beschäftigt sich derzeit mit der Art der Berechnung der Abwassergebühren. Bisher wurde die Gebühr für Abwässer einzig anhand des Frischwasserverbrauchs berechnet. Da sich Abwässer jedoch zum einen aus Schmutzwasser (Toilette, Waschbecken, ...) und zum anderen aus Niederschlagswasser (Entwässerung der Grundstücksflächen) zusammensetzen, werden die Kosten mit dem bisherigen Gebührenmaßstab nicht gerecht auf die Verursacher verteilt.

Zur Veranschaulichung des Problems dienen die zwei folgenden Grundstücke:



Versiegeltes Grundstück

- Niederschlag kann nicht versickern
- Starke Belastung des Kanalsystems
- **Hohe Kosten** für die Entwässerung



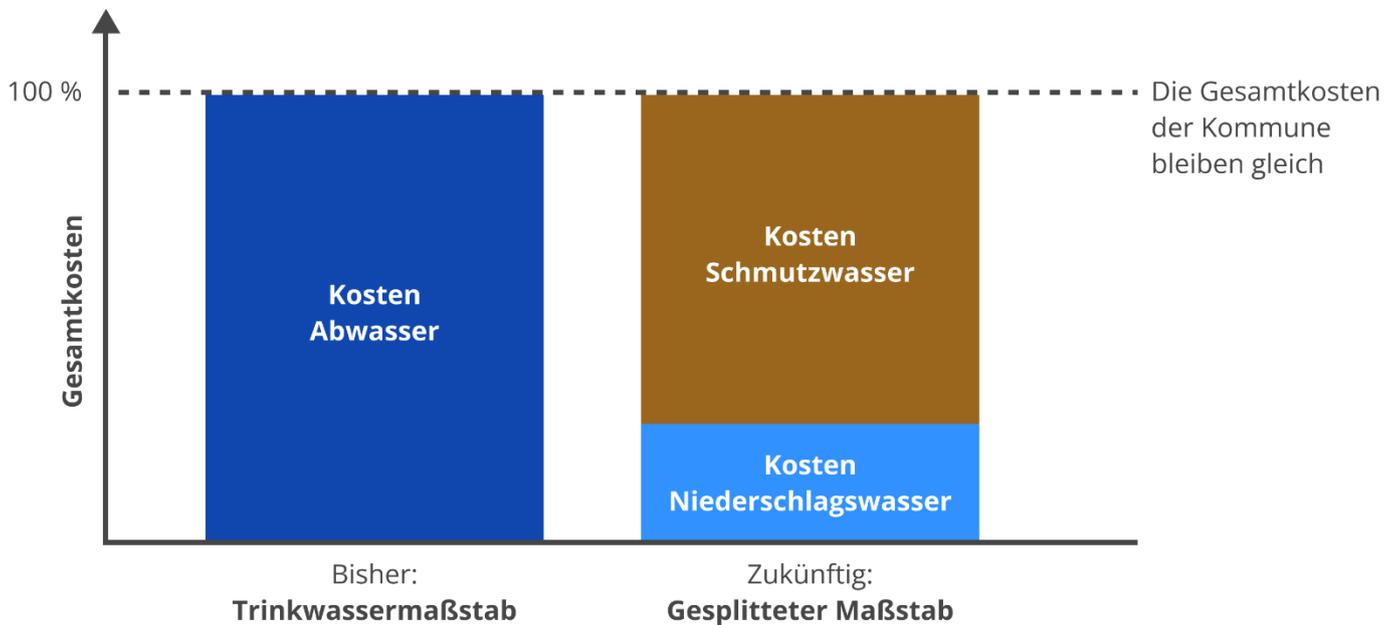
Grünes Grundstück

- Niederschlag versickert größtenteils im Erdreich
- Kaum Belastung des Kanalsystems
- **Geringe Kosten** für die Entwässerung

Wenn sich die Abwassergebühr für diese beiden Grundstücke nun – wie es bisher der Fall ist – identisch berechnet, führt dies zu einer ungerechten Verteilung der Kosten auf die Verursacher. Das grüne Grundstück zahlt so für die Beseitigung des Regenwassers auf dem versiegelten Grundstück mit.

Bereits 2021 hat das bayerische Innenministerium mittels Rundschreiben einen Appell an alle bayerischen Kommunen gerichtet, die einheitliche Abwassergebühr in die zwei Gebührenarten „Schmutzwasser“ und „Niederschlagswasser“ aufzuteilen – die Abwassergebühr also zu „splitten“. Das Schmutzwasser wird dabei weiterhin über den Frischwasserverbrauch berechnet (am Wasserzähler ablesbar). Der Kostenanteil des Niederschlagswassers wird aus den bisherigen Kosten herausgerechnet und separat auf die Verursacher verteilt. Nachdem es jedoch technisch keinen „Regenwasserzähler“ zur genauen Messung der eingeleiteten Regenwassermenge gibt, orientiert sich der Gebührenmaßstab für Niederschlagswasser an den am öffentlichen Entwässerungssystem angeschlossenen, versiegelten Flächen (Dach, Einfahrt, Hoffläche, ...).

Durch diese Maßnahme werden die Kosten der Entwässerung verursachergerecht verteilt und gleichzeitig Impulse für einen nachhaltigen Umgang mit Niederschlagswasser gesetzt. Grundstückseigentümer können Geld sparen, indem sie Entsiegelungsmaßnahmen durchführen und das Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickern lassen oder zur Regenwassernutzung speichern. Das leistet auch einen wichtigen Beitrag zum Erhalt eines natürlichen Wasserkreislaufes und damit zu einer besseren Grundwasserneubildung sowie zur Verringerung von Überschwemmungen und Kanalüberlastungen.



Wie wird die gesplittete Abwassergebühr berechnet?

Wie bereits erwähnt wird die Schmutzwassergebühr weiterhin über den Trinkwasserverbrauch berechnet. Die Gebühr für Niederschlagswasser berechnet sich an den **am öffentlichen Entwässerungssystem angeschlossenen, versiegelten Flächen auf Ihrem Grundstück**. Die Gebühr wird also pro Quadratmeter versiegelter Fläche berechnet.

Nachdem nicht alle Versiegelungen gleich sind, werden bei der Gebührenberechnung folgende Versiegelungsgrade von Oberflächen nach ihrer Wasserdurchlässigkeit unterschieden:

Stufe 1: Vollständig versiegelte Flächen

Diese Oberflächen sind wasserundurchlässig. Dort auftreffender Niederschlag kann dementsprechend nicht im Boden versickern. Zu dieser Gruppe zählen alle Flächen, die mit wasserundurchlässigem Material fugenlos bebaut sind.

➔ **Flächen dieser Stufe fließen zu 100 Prozent (1,0) in die Gebührenberechnung ein**



Beton



Asphalt



Dach

Beispiel: 100 m² Ziegeldach wird zu 100 m² gebührenpflichtig berechnet.

Stufe 2: Stark versiegelte Flächen

Durch diese Oberflächen versickert ein kleiner Teil des Niederschlagswassers oder wird auf den Fugen teilweise zurückgehalten.

- Zu dieser Gruppe zählen alle Flächen, die mit wasserundurchlässigem Material inklusive Fugen bebaut sind.
- Etwa 30 Prozent des Niederschlagswassers versickert und verdunstet bei diesen Flächen und gelangt somit erst gar nicht in das Kanalsystem.
- Die übrigen 70 Prozent bilden die Berechnungsgrundlage für diese Versiegelungsstufe

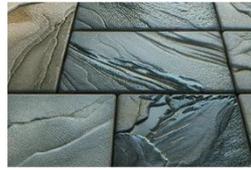
➔ **Flächen dieser Stufe fließen zu 70 Prozent (0,7) in die Gebührenberechnung ein**



Naturstein



Kopfstein



Platten



Betonpflaster



Kiesdach

Beispiel: 100 m² Pflasterfläche wird zu 70 m² gebührenpflichtig berechnet.

Stufe 3: Wenig versiegelte Flächen

Diese Oberflächen sind wasserdurchlässig. Dort auftreffender Niederschlag kann zu einem großen Teil im Boden versickern.

- Zu dieser Gruppe zählen alle Flächen, die mit teilweise wasserdurchlässigem Material bebaut sind – beispielsweise mit Schotter, Rasengittersteinen oder Ökopflaster.
- Etwa 70 Prozent des Niederschlagswassers versickert und verdunstet bei diesen Flächen und gelangt somit erst gar nicht in das Kanalsystem.
- Die übrigen 30 Prozent bilden die Berechnungsgrundlage für diese Versiegelungsstufe

→ **Flächen dieser Stufe fließen zu 30 Prozent (0,3) in die Gebührenberechnung ein**



Schotter



Rasengitterstein



Öko-/Porenplaster



Holz



Gründach

Beispiel: 100 m² Ökopflaster wird zu 30 m² gebührenpflichtig berechnet.

Wie können Zisternen die Niederschlagswassergebühr reduzieren?

Zisternen können die gebührenpflichtige Fläche auf Ihrem Grundstück deutlich reduzieren. Auch hier gilt der Grundsatz: Wer Niederschlag auf dem eigenen Grund zurückhält, zahlt weniger. Die Höhe der Gebührenreduktion hängt dabei von drei Faktoren ab:

Faktor 1: Hat die Zisterne einen Notüberlauf an das öffentliche Kanalsystem?

- **Ohne Notüberlauf:** Alle an die Zisterne angeschlossenen Flächen werden nicht zur Gebührenberechnung herangezogen, da nie Niederschlag in den Kanal gelangen wird.
- **Mit Notüberlauf:** Die Flächen werden anteilig herangezogen, abhängig von den zwei folgenden Faktoren (Nutzung des gespeicherten Wassers und Fassungsvermögen der Zisterne).

Faktor 2: Art der Nutzung des gespeicherten Wassers

- **Nutzung zur Gartenbewässerung:** Wird das Zisternenwasser zur Gartenbewässerung genutzt, wird die an die Zisterne angeschlossene Fläche um 10 m² pro Kubikmeter Fassungsvermögen der Zisterne reduziert.
- **Nutzung als Brauchwasser:** Wird das Zisternenwasser zusätzlich als Brauchwasser (z. B. Toilettenspülung, Waschmaschine, ...) genutzt, wird die an die Zisterne angeschlossene Fläche um 20 m² pro Kubikmeter Fassungsvermögen der Zisterne reduziert.

Faktor 3: Fassungsvermögen der Zisterne

- **Mindestvolumen:** Um gebührenmindernd berücksichtigt zu werden, müssen Zisternen ein Mindestfassungsvermögen von 3 Kubikmetern aufweisen.
- **Reduktion je Kubikmeter:** Die Flächenreduktion wird von der gebührenrelevanten Fläche gewährt, also der Fläche, die bereits mit dem Abflussfaktor (1,0 / 0,7 / 0,3) multipliziert wurde.

Beispiel: Sind 100 m² Pflasterfläche (=70 m² gebührenrelevante Fläche) an eine Zisterne mit 5 Kubikmeter und Gartenwassernutzung angeschlossen (=5 x 10 m² Reduktion, also -50 m²), werden nur noch 20 m² als gebührenpflichtig berechnet (= 70 m² abzüglich 50 m² Reduktion).

Was ist bei Zisternen generell zu beachten?

- Die Nutzung von Zisternenwasser im Haus („Nichttrinkwasseranlage“) ist vom Betreiber dem Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab –Gesundheitsamt mit Formblatt anzuzeigen.
- Dem Markt Eslarn ist die Nutzung von Zisternenwasser im Haus vom Betreiber anzuzeigen (§ 16 Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung), weil sich diese auf die Einleitungsgebühren auswirkt.
- Als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge werden pauschal 12 m³/Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30. Juni mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner.“

Mit welcher Kostenstruktur kann man zukünftig rechnen?

Angenommen, es sind alle Flächen auf dem Grundstück am Kanal angeschlossen, wird sich die Gebühr für die drei aufgeführten Grundstückskategorien durch die Umstellung folgendermaßen entwickeln:

- **Einfamilienhaus:** Gebühr bleibt etwa gleich
- **Mehrfamilienhaus:** Gebühr wird sinken
- **Gewerbe:** Gebühr wird steigen



Einfamilienhaus



Mehrfamilienhaus

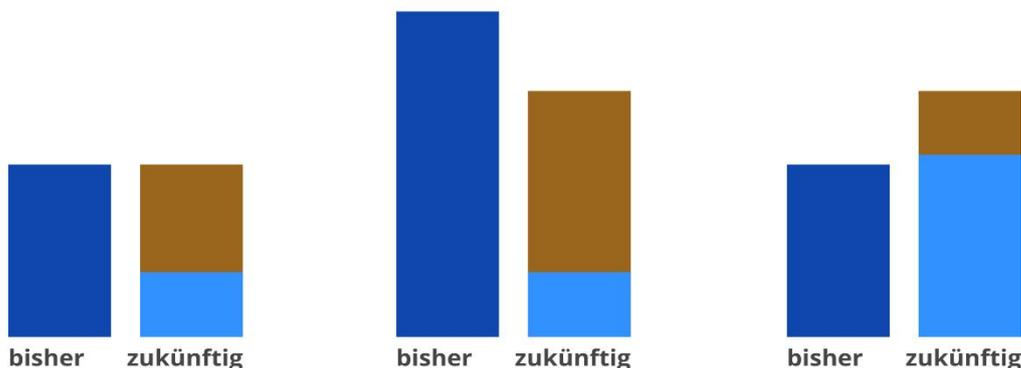


Gewerbe

Anteil Schmutzwasser	mittel	hoch	gering
Anteil Niederschlagswasser	mittel	gering	hoch

Gebühr bisher	Bisherige Gebühren bei der Berechnung anhand des Wasserverbrauchs		
	mittel	hoch	gering

Gebühr zukünftig	Tendenz bei der zukünftigen gesplitteten Abwassergebühr		
	Gebühr bleibt gleich	Gebühr sinkt	Gebühr steigt



Wir müssen dabei unbedingt darauf hinweisen, dass ein Sinken oder Steigen der Gebühr in diesem Sinne nur als relative Veränderung im Vergleich zur Berechnung mit dem alten Maßstab zu verstehen ist. Würde man die Gebührenumstellung also im jetzigen Gebührenzeitraum durchführen, wäre die oben beschriebene Veränderung zu beobachten.

Die Umstellung wird jedoch erst im nächsten Gebührenzeitraum erfolgen können. Da aber die Kosten des Abwassersystems insgesamt seit der letzten Kalkulation angestiegen sind, und somit auch mehr Kosten auf die beiden Gebührenarten zu verteilen sind, ist die Gebührenentwicklung durch die Umstellung eher folgendermaßen zu betrachten:

- **Einfamilienhaus:** Gebühr steigt etwa im Maße der Kostenentwicklung seit dem letzten Gebührenzeitraum an
- **Mehrfamilienhaus:** Gebühr steigt weniger stark an
- **Gewerbe:** Gebühr steigt stärker als das normale Maß der Kostenentwicklung an

Wie geht es nun weiter? – Stand September 2025

Zunächst müssen alle gebührenrelevanten Flächen in Eslarn ermittelt werden. Hierfür nutzen wir die Gelegenheit der Grundstücksbesichtigungen im Rahmen des Kläranlagen-Verbesserungsbeitrags. Das dafür beauftragte und auf solche Flächenerhebungen spezialisierte Fachbüro GeoFokus GmbH aus Karlsfeld hat durch die Vermessung der versiegelten Flächen aus Luftbildern der bayerischen Vermessungsverwaltung bereits eine Vorarbeit für alle Grundstücke geleistet.

Bei den Grundstücksbesichtigungen werden nun, neben den beitragspflichtigen Geschossflächen, auch ergänzende Informationen zu den versiegelten Flächen auf den Grundstücken aufgenommen. Dabei geht es insbesondere um die Versiegelungsart, die Entwässerung der Flächen und ggf. um vorhandene Zisternen.

Halten Sie für den Termin bitte – falls vorhanden – Baupläne und Entwässerungspläne der Gebäude bereit. Das erleichtert die Arbeit vor Ort deutlich und verkürzt somit auch die Dauer des Besichtigungstermins.

Für den Fall, dass eine Besichtigung Ihres Grundstücks nicht möglich ist, erhalten Sie einen individuellen Fragebogen inkl. Planzeichnung des Grundstücks und der erfassten Flächen zugesendet. Dort können Sie die ergänzenden Informationen eintragen und ggf. Korrekturen an den Flächen vornehmen. Das Team von GeoFokus unterstützt Sie umfangreich bei Fragen rund um den Erfassungsbogen – rufen Sie dort einfach an, sobald Sie die Unterlagen erhalten.

Nach Abschluss der Flächenermittlungen werden Ihnen beide Aufmaße (beitragspflichtige Geschossflächen & gebührenpflichtige Versiegelungsflächen) in Form einer Planzeichnung inklusive Tabellenauflistung postalisch zugesendet. Abschließend veranstaltet GeoFokus zu gegebener Zeit eine Bürgersprechstunde im Rathaus, bei welcher offene Fragen geklärt werden können.